



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 28 / 2022 veröffentlicht am 15.07.2022

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 7
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 8
Ortsgemeinde Kettig	Seite 11
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 20
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 23
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 26
Stadt Weißenthurm	Seite 27



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Zweckvereinbarung über den hoheitlicher Betrieb der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware

zwischen dem

Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR)

vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Geschäftsstelle ZIDKOR co. KommWis mbH,
Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,
(nachfolgend ZIDKOR)

und dem Schulträger

Kommune: Verbandsgemeinde Weißenthurm

Anschrift: Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm

vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Przybylla
Vorname/Name und Funktion
(nachfolgend Kommune genannt)

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert am 28.09.2010
(GVBl. S. 280) die nachfolgende Zweckvereinbarung getroffen.

Präambel

Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben erfordert in verstärktem Maße den Einsatz moderner
Informationstechnologie. Nahezu alle Aufgaben werden durch IT-Fachverfahren erledigt. Mit
der Einführung der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware „edoo.Sys RLP“ werden die
Verwaltungen und Schulen vor einer neuen Herausforderung gestellt. Insbesondere die
Bereiche IT-Sicherheit und Datenschutz spielen dabei eine entscheidende Rolle. Mit der
Gründung des ZIDKOR verfolgen die kommunalen Spitzenverbände und die Städte in
Rheinland-Pfalz die Absicht, den hoheitlichen IT-Betrieb von zentralen Verfahren durch eine
Verlagerung in Rechenzentren sicherer abzuwickeln.

Mit dieser Zweckvereinbarung wird der öffentlich-rechtliche Betrieb des IT-Fachverfahren
edoo.Sys RLP von der Kommune an den ZIDKOR übertragen.

§ 1

Verfahren / Betrieb

Nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, sind für den Betrieb des IT-
Fachverfahren edoo.Sys RLP alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen,
um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten
sicherzustellen. Diese Anforderungen stellt der ZIDKOR in den Betriebsstandorten sicher

§ 2

Ziel und Aufgabenaufteilung

- (1) Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Kommunen gegenüber Ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Parteien sind sich dabei einig, dass es sich um einen iterativen Prozess handelt, der sowohl den neuen rechtlichen, sowie technologischen Anforderungen unterworfen ist.
- (2) ZIDKOR stellt in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und den betroffenen Schulen die virtuelle hoheitliche Betriebsumgebung ab dem **29. August 2018** für die dauerhaften und temporären Benutzer zur Verfügung.
- (3) ZIDKOR übernimmt die Bereitstellung, den Betrieb und die Administration der virtuellen hoheitlichen Betriebsumgebung. ZIDKOR sichert zu, dass alle administrativen Arbeiten nur von Bediensteten ausgeübt werden, die nach den Regelungen des Verpflichtungsgesetzes und den maßgeblichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet worden sind. ZIDKOR übernimmt ferner die Sicherung der gesamten virtuellen hoheitlichen Betriebsumgebung und die Auslagerung der Datensicherungsmedien.
- (4) Aufgaben und Mitwirkungspflichten der Kommune ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und beinhalten u.a.:
 - a) Die Übernahme/ Sicherstellung der gesamten Administration innerhalb des IT-Fachverfahrens edoo.Sys RLP, das in der hoheitlichen Betriebsumgebung bereitgestellt wird.
 - b) Mitwirkung bei der Analyse sowie der Behebung von Fehlern im Rahmen ihrer Möglichkeit.
- (5) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig im Bereich des Betriebs des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP und wirken auf die strategische- und IT-Weiterentwicklung in diesem Bereich mit anderen Kommunen hin.

§ 3

Kostenbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Entgelt- und Leistungsverzeichnis des ZIDKOR, wobei Teilmonate im Laufe eines Kalenderjahres als volle Monate zählen.
- (2) Der jeweilige Kostenbeitrag wird erstmalig zum 1. des auf die Bereitstellung eines Benutzers folgenden Monats fällig, anschließend jährlich zum 1. Januar.

§ 4

Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 9 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dessen ungeachtet sind die jeweiligen zeitlichen Abnahmeverpflichtungen einzuhalten.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Amtshaftung

- (1) Der ZIDKOR haftet nur für Schäden, die vom ZIDKOR, seinen gesetzlichen Vertretern oder seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Unberührt bleibt die Haftung bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Außer bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dieser Zweckvereinbarung ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Inkrafttreten typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit bei Vermögensschäden der Art nach auf vorhersehbare, unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf bis zu insgesamt 5 % des jährlichen anfallenden Kostenbeitrages beschränkt. Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen.

§ 6

Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

- (1) Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten.
- (2) Die kommunalen Beteiligten haben die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung nach den für ihre Satzungen und Verordnungen geltenden Regelungen auf eigene Kosten öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung werden am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart ist.

Mainz, 27.07.2021

gez. Quoc-Bin Duong, 2. Stellv. Verbandsvorsteher
Für den ZIDKOR

Weißenthurm, 29.10.18

gez. Tobias Krümpelmann, Büroleiter
Für die Kommune

Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) und der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 062 – 12 ZIDKOR – Schulverwaltungssoftware/21a

Trier, den 23.05.2022

Im Auftrag gez. Martin Schulte

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2020

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weißenthurm hat am 06.07.2022 in seiner öffentlichen Sitzung den Jahresabschluss der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2020 beschlossen.

1. Die Bilanzsumme der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2020 vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wird festgestellt mit 1.055.460,65 €.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 schließt ab mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 309.651,59 €.
3. Ergebnisverwendung:

Jahresergebnis 2020	309.651,59 EUR
Gewinnvortrag aus 2019	135.586,36 EUR
	=====
Bilanzgewinn	445.219,95 EUR

Der Bilanzgewinn in Höhe von 445.219,95 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Der Geschäftsführung der Perspektive gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
5. Den Vertretern der Verbandsgemeinde Weißenthurm im Aufsichtsrat der Perspektive gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

6. Eine Weisung an den Vertreter der Verbandsgemeinde Weißenthurm in der Gesellschafter-versammlung der Perspektive gGmbH zum Jahresabschluss 2020 und zu den Entlastungen wird nicht erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH hat den Jahresabschluss der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2020 geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Weißenthurm, den 07.07.2022

**Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Thomas Przybylla
Bürgermeister**

Hinweis:

Der Jahresabschluss der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2019 liegt in der Zeit vom 14.07.2022 bis einschließlich 28.07.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Fachbereich 2, Kärlicher Straße 4, Zimmer 010 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und kann in dieser Zeit nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Weißenthurm, den 07.07.2022

**Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Thomas Przybylla
Bürgermeister**

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 03.06.2022 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online oder telefonisch**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.

Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Gertrud Kesselheim, 56575 Weißenthurm, feiert am 18.07.2022 ihren 85. Geburtstag.

Eheleute Hedwig und Matthias Häring, 56220 Kaltenengers, feiern am 18.07.2022 ihre Diamantene Hochzeit.

Eheleute Monika und Alois Dutz, 56220 Urmitz, feiern am 18.07.2022 ihre Goldene Hochzeit.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim

Am Donnerstag, 21.07.2022, findet um 19:30 Uhr im Foyer der Karmelenberghalle, Bassenheim, eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme der Verbandsgemeinde Pellenz in den Zweckverband Vulkanpark und ein gleichzeitiges Ausscheiden der verbandsgemeindeangehörigen Ortsgemeinden Plaidt, Krufft, Kretz, Nickenich und Saffig
3. Beratung und Beschlussfassung zur Annahme der Planunterlagen zur 13. Änderung des Bebauungsplanes "Im Sässel"
4. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung von zwei Blockhäusern / Tiny-Häusern mit Terrasse
5. Wahl eines Vorsitzenden zur Abnahme des Jahresabschlusses 2020
6. Abnahme des Jahresabschlusses 2020 der Ortsgemeinde Bassenheim
7. Aufnahme von Investitionsdarlehen
8. Halbjahresbericht über den Haushaltsvollzug 2022 gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
9. Einwohnerfragestunde
10. Anregungen und Anfragen der Ratsmitglieder

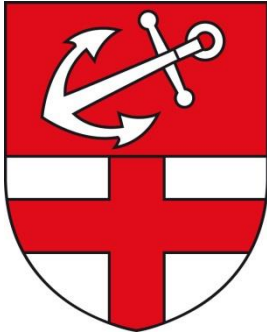
Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksangelegenheiten

Bassenheim, den 08.07.2022

gez. Natalja Kronenberg

- Ortsbürgermeisterin -



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Zweckvereinbarung über den hoheitlicher Betrieb der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware

zwischen dem

Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR)

vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Geschäftsstelle ZIDKOR co. KommWis mbH,
Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,
(nachfolgend ZIDKOR)

und dem Schulträger

Kommune: Gemeinde Kaltenengers

Anschrift: Raiffeisenstraße 3, 56220 Kaltenengers

vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Jürgen Karbach
Vorname/Name und Funktion
(nachfolgend Kommune genannt)

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert am 28.09.2010
(GVBl. S. 280) die nachfolgende Zweckvereinbarung getroffen.

Präambel

Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben erfordert in verstärktem Maße den Einsatz moderner Informationstechnologie. Nahezu alle Aufgaben werden durch IT-Fachverfahren erledigt. Mit der Einführung der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware „edoo.Sys RLP“ werden die Verwaltungen und Schulen vor einer neuen Herausforderung gestellt. Insbesondere die Bereiche IT-Sicherheit und Datenschutz spielen dabei eine entscheidende Rolle. Mit der Gründung des ZIDKOR verfolgen die kommunalen Spitzenverbände und die Städte in Rheinland-Pfalz die Absicht, den hoheitlichen IT-Betrieb von zentralen Verfahren durch eine Verlagerung in Rechenzentren sicherer abzuwickeln.

Mit dieser Zweckvereinbarung wird der öffentlich-rechtliche Betrieb des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP von der Kommune an den ZIDKOR übertragen.

§1

Verfahren / Betrieb

Nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, sind für den Betrieb des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten sicherzustellen. Diese Anforderungen stellt der ZIDKOR in den Betriebsstandorten sicher

§ 2

Ziel und Aufgabenaufteilung

- (1) Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Kommunen gegenüber Ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Parteien sind sich dabei einig, dass es sich um einen iterativen Prozess handelt, der sowohl den neuen rechtlichen, sowie technologischen Anforderungen unterworfen ist.
- (2) ZIDKOR stellt in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und den betroffenen Schulen die virtuelle hoheitliche Betriebsumgebung ab dem **29. August 2018** für die dauerhaften und temporären Benutzer zur Verfügung.
- (3) ZIDKOR übernimmt die Bereitstellung, den Betrieb und die Administration der virtuellen hoheitlichen Betriebsumgebung. ZIDKOR sichert zu, dass alle administrativen Arbeiten nur von Bediensteten ausgeübt werden, die nach den Regelungen des Verpflichtungsgesetzes und den maßgeblichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet worden sind. ZIDKOR übernimmt ferner die Sicherung der gesamten virtuellen hoheitlichen Betriebsumgebung und die Auslagerung der Datensicherungsmedien.
- (4) Aufgaben und Mitwirkungspflichten der Kommune ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und beinhalten u.a.:
 - c) Die Übernahme/ Sicherstellung der gesamten Administration innerhalb des IT-Fachverfahrens edoo.Sys RLP, das in der hoheitlichen Betriebsumgebung bereitgestellt wird.
 - d) Mitwirkung bei der Analyse sowie der Behebung von Fehlern im Rahmen ihrer Möglichkeit.
- (5) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig im Bereich des Betriebs des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP und wirken auf die strategische- und IT-Weiterentwicklung in diesem Bereich mit anderen Kommunen hin.

§3

Kostenbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Entgelt- und Leistungsverzeichnis des ZIDKOR, wobei Teilmonate im Laufe eines Kalenderjahres als volle Monate zählen.
- (2) Der jeweilige Kostenbeitrag wird erstmalig zum 1. des auf die Bereitstellung eines Benutzers folgenden Monats fällig, anschließend jährlich zum 1. Januar.

§ 4

Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 9 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dessen ungeachtet sind die jeweiligen zeitlichen Abnahmeverpflichtungen einzuhalten.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Amtshaftung

- (1) Der ZIDKOR haftet nur für Schäden, die vom ZIDKOR, seinen gesetzlichen Vertretern oder seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Unberührt bleibt die Haftung bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Außer bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dieser Zweckvereinbarung ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Inkrafttreten typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit bei Vermögensschäden der Art nach auf vorhersehbare, unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf bis zu insgesamt 5 % des jährlichen anfallenden Kostenbeitrages beschränkt. Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen.

§ 6

Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

- (1) Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten.
- (2) Die kommunalen Beteiligten haben die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung nach den für ihre Satzungen und Verordnungen geltenden Regelungen auf eigene Kosten öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung werden am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart ist.

Mainz, 27.07.2021

gez. Quoc-Bin Duong, 2. Stellv. Verbandsvorsteher
Für den ZIDKOR

Weißenthurm, 29.10.18

gez. Tobias Krümpelmann, Büroleiter
Für die Kommune

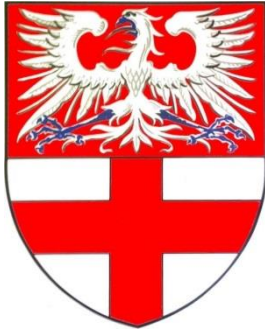
Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) und der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 062 – 12 ZIDKOR – Schulverwaltungssoftware/21a

Trier, den 23.05.2022

Im Auftrag gez. Martin Schulte



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Zweckvereinbarung über den hoheitlicher Betrieb der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware

zwischen dem

Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR)

vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Geschäftsstelle ZIDKOR co. KommWis mbH,
Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,
(nachfolgend ZIDKOR)

und dem Schulträger

Kommune: Gemeinde Kettig

Anschrift: Hauptstraße 2, Im Bürgerhaus, 56220 Kettig

vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Peter Moskopp
Vorname/Name und Funktion
(nachfolgend Kommune genannt)

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert am 28.09.2010
(GVBl. S. 280) die nachfolgende Zweckvereinbarung getroffen.

Präambel

Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben erfordert in verstärktem Maße den Einsatz moderner
Informationstechnologie. Nahezu alle Aufgaben werden durch IT-Fachverfahren erledigt. Mit
der Einführung der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware „edoo.Sys RLP“ werden die
Verwaltungen und Schulen vor einer neuen Herausforderung gestellt. Insbesondere die
Bereiche IT-Sicherheit und Datenschutz spielen dabei eine entscheidende Rolle. Mit der
Gründung des ZIDKOR verfolgen die kommunalen Spitzenverbände und die Städte in
Rheinland-Pfalz die Absicht, den hoheitlichen IT-Betrieb von zentralen Verfahren durch eine
Verlagerung in Rechenzentren sicherer abzuwickeln.

Mit dieser Zweckvereinbarung wird der öffentlich-rechtliche Betrieb des IT-Fachverfahren
edoo.Sys RLP von der Kommune an den ZIDKOR übertragen.

§1

Verfahren / Betrieb

Nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, sind für den Betrieb des IT-
Fachverfahren edoo.Sys RLP alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen,
um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten
sicherzustellen. Diese Anforderungen stellt der ZIDKOR in den Betriebsstandorten sicher

§ 2

Ziel und Aufgabenaufteilung

- (1) Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Kommunen gegenüber Ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Parteien sind sich dabei einig, dass es sich um einen iterativen Prozess handelt, der sowohl den neuen rechtlichen, sowie technologischen Anforderungen unterworfen ist.
- (2) ZIDKOR stellt in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und den betroffenen Schulen die virtuelle hoheitliche Betriebsumgebung ab dem **29. August 2018** für die dauerhaften und temporären Benutzer zur Verfügung.
- (3) ZIDKOR übernimmt die Bereitstellung, den Betrieb und die Administration der virtuellen hoheitlichen Betriebsumgebung. ZIDKOR sichert zu, dass alle administrativen Arbeiten nur von Bediensteten ausgeübt werden, die nach den Regelungen des Verpflichtungsgesetzes und den maßgeblichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet worden sind. ZIDKOR übernimmt ferner die Sicherung der gesamten virtuellen hoheitlichen Betriebsumgebung und die Auslagerung der Datensicherungsmedien.
- (4) Aufgaben und Mitwirkungspflichten der Kommune ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und beinhalten u.a.:
 - e) Die Übernahme/ Sicherstellung der gesamten Administration innerhalb des IT-Fachverfahrens edoo.Sys RLP, das in der hoheitlichen Betriebsumgebung bereitgestellt wird.
 - f) Mitwirkung bei der Analyse sowie der Behebung von Fehlern im Rahmen ihrer Möglichkeit.
- (5) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig im Bereich des Betriebs des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP und wirken auf die strategische- und IT-Weiterentwicklung in diesem Bereich mit anderen Kommunen hin.

§ 3

Kostenbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Entgelt- und Leistungsverzeichnis des ZIDKOR, wobei Teilmonate im Laufe eines Kalenderjahres als volle Monate zählen.
- (2) Der jeweilige Kostenbeitrag wird erstmalig zum 1. des auf die Bereitstellung eines Benutzers folgenden Monats fällig, anschließend jährlich zum 1. Januar.

§ 4

Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 9 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dessen ungeachtet sind die jeweiligen zeitlichen Abnahmeverpflichtungen einzuhalten.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Amtshaftung

- (1) Der ZIDKOR haftet nur für Schäden, die vom ZIDKOR, seinen gesetzlichen Vertretern oder seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Unberührt bleibt die Haftung bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Außer bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dieser Zweckvereinbarung ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Inkrafttreten typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit bei Vermögensschäden der Art nach auf vorhersehbare, unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf bis zu insgesamt 5 % des jährlichen anfallenden Kostenbeitrages beschränkt. Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen.

§ 6

Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

- (1) Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten.
- (2) Die kommunalen Beteiligten haben die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung nach den für ihre Satzungen und Verordnungen geltenden Regelungen auf eigene Kosten öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung werden am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart ist.

Mainz, 27.07.2021

gez. Quoc-Bin Duong, 2. Stellv. Verbandsvorsteher
Für den ZIDKOR

Weißenthurm, 29.10.18

gez. Tobias Krümpelmann, Büroleiter
Für die Kommune

Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) und der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 062 – 12 ZIDKOR – Schulverwaltungssoftware/21a

Trier, den 23.05.2022

Im Auftrag gez. Martin Schulte

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Kettig

Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Pfräder“ mit Teilaufhebung der Bebauungspläne „Niederflur I“ und „Nahversorgungsmarkt am Mittelweg“

Erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Kettig hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 die Durchführung einer erneuten Offenlage der Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Pfräder“ beschlossen.

Die Durchführung der erneuten Offenlage ist erforderlich, da die Planunterlagen nach der Offenlage, die im Zeitraum vom 27.09.2021 bis einschließlich 26.10.2021 durchgeführt wurde, geändert wurden.

Im parallelen Verfahren Nr. 25 b zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im Pfräder“ der Ortsgemeinde Kettig wurde das Zustimmungsverfahren gem. § 67 Abs. 2 S. 2 Gemeindeordnung (GemO) abgeschlossen. Derzeit werden die Planunterlagen zur Vorlage bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz für die erforderliche Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB aufbereitet.

Anlass der Planaufstellung ist die Ausweisung eines Neubaugebietes nordöstlich der vorhandenen Wohnbebauung am „Wiesenweg“ und „Im Paradies“ der Ortsgemeinde Kettig.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Das Plangebiet befindet sich östlich des „Mittelweges“ und schließt sich im Südwesten an die bereits vorhandene Ortsrandbebauung am „Wiesenweg“ und „Im Paradies“ der Ortsgemeinde

Kettig an. In südöstlicher Richtung wird der Geltungsbereich durch den „Urmitzer Weg“ begrenzt. Im Norden grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Nutzflächen.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung „Im Pfräder“ werden auch Teilbereiche der Bebauungspläne „Im Niederflur I“ und „Nahversorgungsmarkt am Mittelweg“ überplant (Teilaufhebung).

Es sind sämtliche Grundstücke in den Fluren 17, 18, 19 und 20 der Gemarkung Kettig betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Darüber hinaus werden im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes auf **externen Flächen** der „Stiftung Natur und Umwelt“ im Landkreis Mayen-Koblenz („Naturschutzstiftung“) erforderliche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, um die mit den baulichen Maßnahmen einhergehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und/oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu kompensieren (§1a BauGB). Die Naturschutzstiftung bedient im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen das Ökokonto „Thürer Wiesen“ in der Gemarkung Thür, Flur 17, Flurstück-Nr. 32 (8.339 m²) sowie Flur 18, Flurstück-Nrn. 32 (288 m²), 33 (825 m²), 34 (1.697 m²), 35 (6.202 m²) und 37 (3.697 m²). Die Lage der externen Ausgleichsflächen kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Weiterhin sind vorgezogene Maßnahmen zum Artenschutz auf externen Flächen außerhalb des Plangebietes umzusetzen. Diese liegen in der Nähe des Plangebietes jeweils in der Gemarkung Kettig auf den Flurstück-Nrn. 130/4, 190/9, 192/1, 196/3, 207/1, 209/4 in der Flur 19.

Erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Satzung nebst Übersichtsplan zum Geltungsbereich und Übersichtsplan zur Lage der externen Ausgleichsflächen, Planurkunde, Textliche Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Bestandsplan, Anlage zur Eingriffsbilanzierung, Fachbeitrag Artenschutz von Mai 2021 (ergänzt September 2021), Abbuchungen Ökokonto (Lageplan und Formblatt), Fachgutachten Immissionsschutz (Geruchsstoffe-Bioaerosole-PM10) vom 14.02.2017, Schalltechnische Stellungnahme vom 19.01.2017, Berechnung der aktuellen Verkehrsgeräusche auf das Plangebiet vom 11.04.2018, Schalltechnische Stellungnahme vom 15.04.2019, Landesplanerische Stellungnahme zur 25b. Flächennutzungsplanänderung vom 03.07.2012, Zielabweichungsbescheid vom 23.06.2016 und Erschließung Neubaugebiet Im Pfräder - Entwurfsplanung Straßenplanung von Januar 2021) sowie die nach Einschätzung der Ortsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ liegen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

**von Montag, 25.07.2022,
bis einschließlich Freitag, 26.08.2022
(Verlängerung aufgrund der Sommerferien),**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm (Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. OG, Zimmer 309), von

montags - freitags von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Umweltinformation/ Schutzgut	Quelle
<p>1. Begründung mit Umweltbericht (Stand: Juni 2022) mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Pflanzen/ Tiere/ Lebensräume, Landschafts-/Siedlungsbild, Klima/ Luft, Mensch/Gesundheit sowie Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie mit Bewertung der Umwelterheblichkeit und Hinweisen für die Bebauungsplanung inkl. Landschaftspflegerischer Bestandsplan (Stand: März 2021) und Anlage zur Eingriffsbilanzierung (Stand: September 2021)</p>	<p>Planunterlagen Faßbender-Weber Ingenieure PartGmbB</p>
<p>2. Artenschutz Fachbeitrag Artenschutz (Stand Mai 2021/ergänzt September 2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung, Untersuchungsumfang/ Datengrundlage, Rechtliche Grundlagen, Standortbedingungen/Strukturausstattung, Untersuchungsmethodik, Ergebnisse zu <ul style="list-style-type: none"> - Vogelfauna - Fledermausfauna - Tagfalterfauna - Heuschreckenfauna - sonstige europarechtliche geschützte Arten - Wirkfaktoren (anlagebedingt, baubedingt und betriebs-/nutzungsbedingt) - etwaige Kumulationseffekte - Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - Darlegung der etwaigen Betroffenheiten der relevanten europäischen Vogelarten und Fledermausarten 	<p>Planunterlagen Faßbender-Weber Ingenieure PartGmbB Bearbeitung: Dipl.-Biol. Peter Weisenfeld, Sigrid Schmidt-Fasel, Reiner Hebel</p>
<p>Artenschutz allgemein</p>	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisverwaltung, Untere Naturschutzbehörde, vom 19.11.2018 - Naturschutzbund Deutschland (NABU Mayen und Umgebung) vom 03.12.2018 - Naturfreunde RLP vom 12.11.2018
<p>3. Verkehr</p>	<p>Planunterlagen Faßbender-Weber Ingenieure PartGmbB, Entwurfsplanung Straßenplanung (Stand: Januar 2021)</p>
	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisverwaltung, Straßenverkehrsbehörde, vom 13.11.2018

	<ul style="list-style-type: none"> - Landesbetrieb Mobilität vom 22.11.2018 - Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Straßenverkehrsbehörde, vom 07.11.2018 - Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kommunale Betriebe, vom 23.11.2018 - Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 20.11.2018
<p>4. Immissionsschutz (Lärmimmissionen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gutachterliche Stellungnahme zum Bebauungsplan „Im Pfräder“ der Ortsgemeinde Kettig (Stand: 19.01.2017) - Berechnung der aktuellen Verkehrsgeräusche (Stand: 11.04.2018) - Gutachterliche Stellungnahme zum Bebauungsplan „Im Pfräder“ der Ortsgemeinde Kettig (Stand: 15.04.2019) 	<p>Planunterlagen Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies</p>
<p>Immissionsschutz (Geruchsmissionen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachgutachten Immissionsschutz, Geruchsstoffe- Bioaerosole -PM10, TA Luft 2002 – GIRL 2008- LAI-Leitfaden Bioaerosole, Bauleitplanung der Ortsgemeinde Kettig, Verbandsgemeinde Weißenthurm, Bebauungsplan „Im Pfräder“, Kettig (Stand: 14.02.2017) <p>Immissionsschutz allgemein</p>	<p>Planunterlagen Meodor UDL UG</p> <p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisverwaltung, Bauleitplanung, vom 13.12.2018 und vom 26.10.2021 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, vom 23.11.2018 - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 03.12.2018 und vom 25.10.2021 - Industrie- und Handelskammer, Regionalgeschäftsstelle für Mayen-Koblenz vom 03.12.2018 - Handwerkskammer Koblenz vom 04.12.2018 - Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz vom 22.11.2018 - Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, vom 23.11.2018 - Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Straßenverkehrsbehörde, vom 07.11.2018 - Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 26.11.2018, 28.11.2018 und 03.12.2018

<p>5. Naturschutz / Flächeninanspruchnahme / Ausgleichsflächen</p>	<p>Planunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht mit Landschaftspflegerischem Bestandsplan und Anlage zur Eingriffsbilanzierung - Abbuchungen Ökokonto (Lageplan und Formblatt) - Landesplanerische Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 03.07.2012 - Zielabweichungsbescheid vom 23.06.2016
	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisverwaltung, Bauleitplanung vom 13.12.2018, Untere Naturschutzbehörde, vom 19.11.2018, Landesplanung vom 08.01.2019 und vom 21.10.2021 - Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück vom 30.11.2018 und vom 01.10.2021 - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 03.12.2018 und vom 25.10.2021 - Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel vom 20.11.2018 und vom 29.10.2021 - Naturschutzbund Deutschland (NABU Mayen und Umgebung) vom 03.12.2018 - Naturfreunde RLP vom 12.11.2018 - Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vom 26.03.2019, 26.11.2018 und vom 25.11.2018
<p>6. Wasserwirtschaft</p>	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisverwaltung, Wasserwirtschaft, vom 23.11.2018 - Naturschutzbund Deutschland (NABU Mayen und Umgebung) vom 03.12.2018 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 05.12.2018 und vom 26.10.2021 - Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kommunale Betriebe, vom 23.11.2018 - Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 09.11.2018
<p>7. Archäologie/Bodendenkmäler</p>	<p>Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, vom 12.11.2018 und vom 11.10.2021

8. Boden, Baugrund, Bergbau, Radon

Stellungnahmen

- Kreisverwaltung, Bauleitplanung, vom 26.10.2021
- Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück vom 30.11.2018 und vom 01.10.2021
- Landesamt für Geologie und Bergbau vom 03.12.2018
- Industrie- und Handelskammer, Regionalgeschäftsstelle für Mayen-Koblenz, vom 03.12.2018
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 05.12.2018 und vom 26.10.2021

In Anwendung des § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm) eingestellt und ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm sind die Planunterlagen (alle im PDF-Format) unter www.verbandsgemeindeweissenthurm.de > Bürgerservice/Rathaus > Bauverwaltung > Bebauungspläne > Bebauungspläne im Verfahren > Ortsgemeinde Kettig hinterlegt.

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger liegt während der o.g. Auslegungsfrist eine Ausfertigung der Planunterlagen im Rathaus der Ortsgemeinde Kettig, Hauptstraße 2, 56220 Kettig, nachrichtlich aus.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

- a) Während der Offenlegung können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax oder E-Mail) abgegeben werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem LDSG RLP. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

- b) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB).

Kettig, 14.07.2022

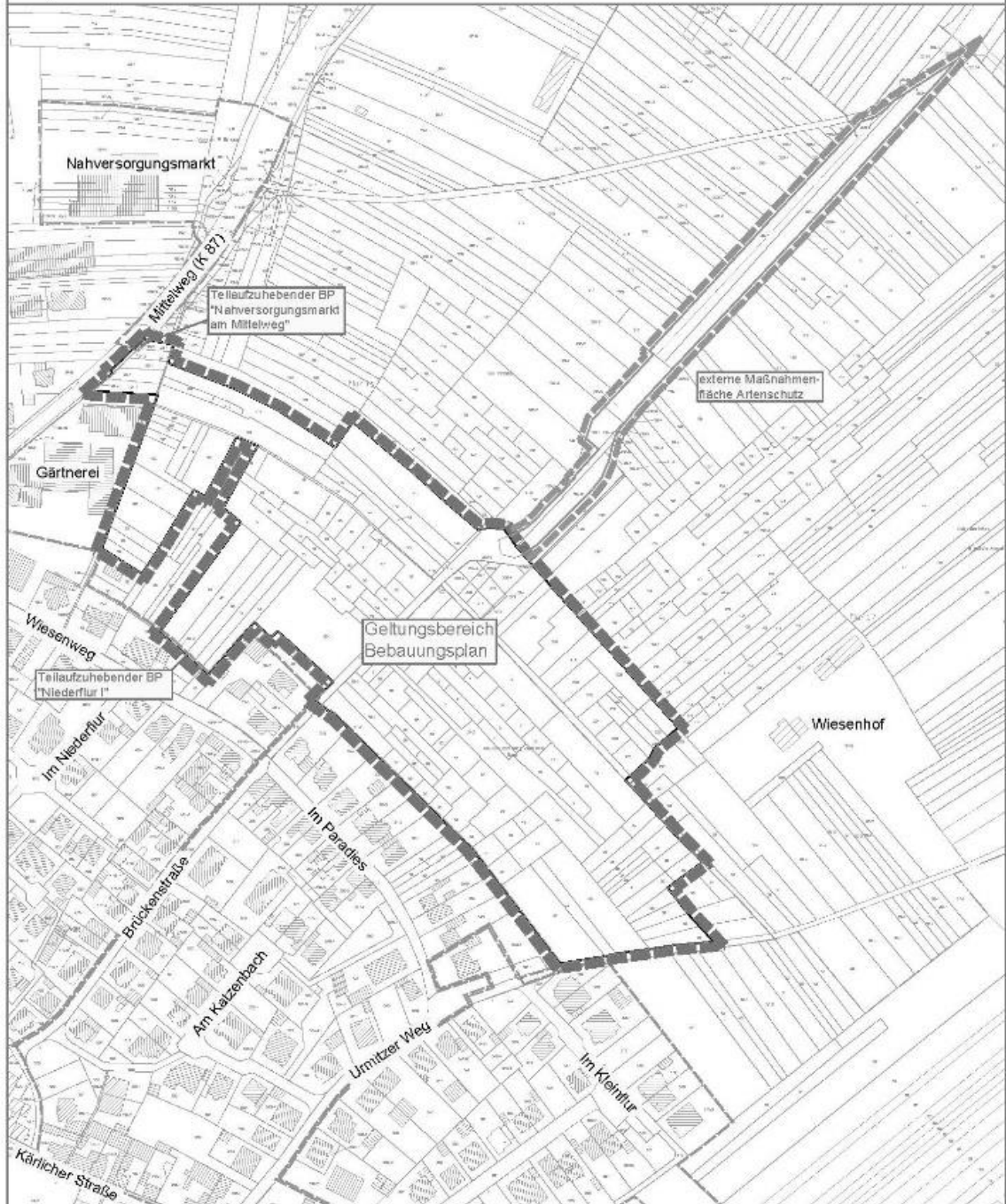
Ortsgemeinde Kettig

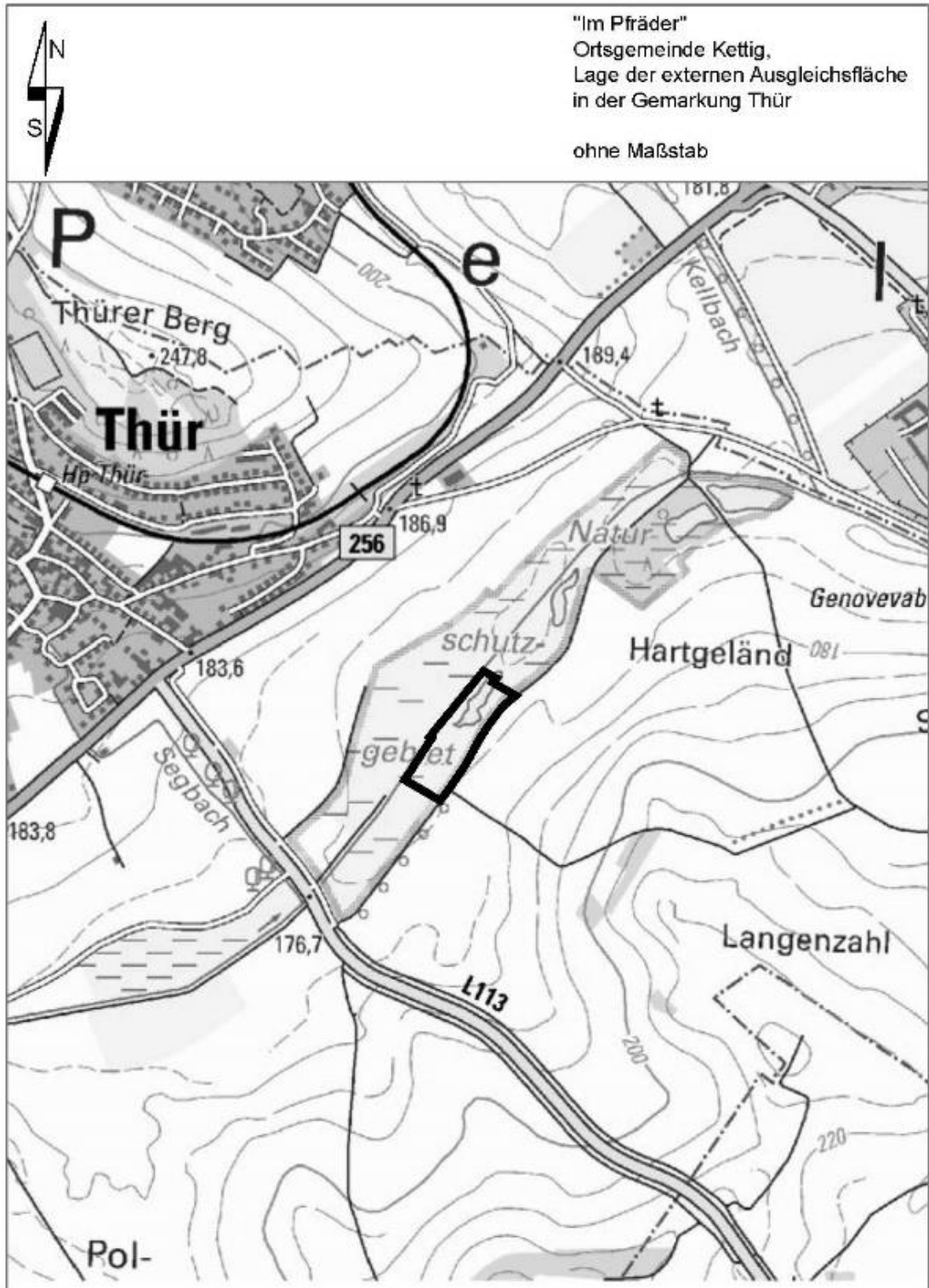
Peter Moskopp
Ortsbürgermeister



Übersichtsplan zum Bebauungsplan "Im Pfräder"
mit Teilaufhebung der Bebauungspläne "Niederflur I" und
"Nahversorgungsmarkt am Mittelweg"
Ortsgemeinde Kettig, Flur 17, 18, 19, 20

ohne Maßstab







Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muehheim-kaerlich.de | www.muehheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung 27. Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 21.07.2022, findet um 19:00 Uhr in der Kurfürstenhalle, Clemensstraße 6, Mülheim-Kärlich, eine 27. Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Ergänzungswahlen für die Ausschüsse
4. Tätigkeitsbericht der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in der Stadt Mülheim-Kärlich
5. Aufstellung des Bebauungsplanes "Zwischen Rheinau und Mülheimer Bach"
Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Planentwurfes
6. 12. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark I"
Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Planentwurfes
7. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Durchführung der 17. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark I"
8. Durchführung der 7. Änderung des Bebauungsplanes "Im Burggarten I. Abschnitt" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Regelungsinhalte der Planänderung
9. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes "Ende der Winninger Straße"
10. Bebauungsplan "Urmitz-Bahnhof Mitte"
Beratung und Beschlussfassung über die Einholung von Honorarangeboten zur Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens
11. Planungsleistung zur Erneuerung der Hallenbeleuchtung in der Philipp-Heift-Halle
12. Freizeitbad Tauris Sachstand und evtl. Maßnahmen zur temporären Öffnung 2022
13. Beratung über die Befestigung des Fußweges in der Annastraße zum REWE-Markt
14. Vergabe über die Errichtung eines Fuß-Radweg von der Fraunhofer-Straße bis zum Parkplatz an der Kindertagesstätte „Paukenzwerge“
15. Halbjahresbericht über den Haushaltsvollzug 2022 gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
16. Annahme/Vermittlung von Spenden
17. Anfragen und Anregungen aus dem Stadtrat

Nichtöffentlicher Teil

- Bauangelegenheiten
- Vertragsangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten

Mülheim-Kärlich, den 15.07.2022

gez. Gerd Harner

- Stadtbürgermeister –

Aus der Arbeit des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 23.06.2022, fand eine 9. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Sanierung des Mauerwerks der Römervilla

Der Bau- und Vergabeausschuss hat einstimmig beschlossen, die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu beauftragen, einen Zuwendungsantrag bei der Landesdenkmalpflege bis zum 31.10.2022 einzureichen. Weiterhin hat der Bau- und Vergabeausschuss beschlossen, die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu beauftragen, die hierfür notwendigen Sanierungsarbeiten am Mauerwerk auszuschreiben. Die Vorbereitung sollte zeitnah erfolgen, so dass mit Eintreffen des Bewilligungsbescheides das Vergabeverfahren sofort beginnen kann. Der Bau- und Vergabeausschuss hat die Verwaltung um Überprüfung der Gewährung eines Zuschusses durch die Verbandsgemeinde Weißenthurm gebeten.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Bau- und Vergabeausschuss dem Stadtrat Beschlussempfehlungen zu Rechtsangelegenheiten ausgesprochen.

Aus der Arbeit des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 30.06.2022, fand eine 16. Sitzung des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Werkausschuss über Vertragsangelegenheiten beraten.

Bekanntmachung für die Stadt Mülheim-Kärlich

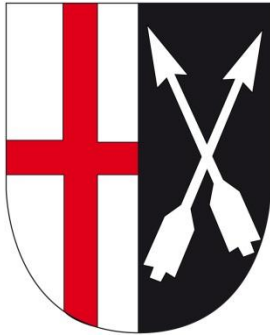
Vollsperrung eines Teilstückes der Straßen „Stationsweg und Fronertsweg“

Aufgrund der Verlegungen von Erdkabeln werden jeweils Teilstücke der Straße „Stationsweg (Hausnummern 13-23) und Fronertsweg (Hausnummern 1-11)“ für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet voraussichtlich in der Zeit vom **20.07.2022 bis zum 27.07.2022** statt. Die Vollsperrungen erfolgen Abschnittsweise.

Eine Umfahrung der Sperrstelle ist über die Straßen „Auf dem Schildchen und Waldstraße“ möglich.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Ortsgemeinderates von St. Sebastian

Am Dienstag, 19.07.2022, findet um 19:00 Uhr im Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle, Hauptstraße 10/12, St. Sebastian, eine Sitzung des Ortsgemeinderates von St. Sebastian statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Vorstellung Glasfaserausbau durch die KEVAG Telekom
3. Wahl eines Vorsitzenden zur Abnahme des Jahresabschlusses 2020
4. Abnahme des Jahresabschlusses 2020 der Ortsgemeinde St. Sebastian
5. Aufnahme von Investitionsdarlehen
6. Halbjahresbericht über den Haushaltsvollzug 2022 gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
7. Neu- und Ergänzungsausstattung mit Abfallbehältern und Bänken in der Ortsgemeinde St. Sebastian
8. Antrag der FWG-Fraktion für Straßenreparaturarbeiten
9. Einwohnerfragestunde
10. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

St. Sebastian, den 06.07.2022

gez. Marco Seidl
- Ortsbürgermeister -

Zweckvereinbarung über den hoheitlicher Betrieb der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware

zwischen dem

Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR)

vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Geschäftsstelle ZIDKOR co. KommWis mbH,
Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,
(nachfolgend ZIDKOR)

und dem Schulträger

Kommune: Gemeinde Sankt Sebastian

Anschrift: Hauptstraße 10-12, 56220 Sankt Sebastian

vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Marco Seidl
Vorname/Name und Funktion
(nachfolgend Kommune genannt)

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert am 28.09.2010 (GVBl. S. 280) die nachfolgende Zweckvereinbarung getroffen.

Präambel

Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben erfordert in verstärktem Maße den Einsatz moderner Informationstechnologie. Nahezu alle Aufgaben werden durch IT-Fachverfahren erledigt. Mit der Einführung der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware „edoo.Sys RLP“ werden die Verwaltungen und Schulen vor einer neuen Herausforderung gestellt. Insbesondere die Bereiche IT-Sicherheit und Datenschutz spielen dabei eine entscheidende Rolle. Mit der Gründung des ZIDKOR verfolgen die kommunalen Spitzenverbände und die Städte in Rheinland-Pfalz die Absicht, den hoheitlichen IT-Betrieb von zentralen Verfahren durch eine Verlagerung in Rechenzentren sicherer abzuwickeln.

Mit dieser Zweckvereinbarung wird der öffentlich-rechtliche Betrieb des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP von der Kommune an den ZIDKOR übertragen.

§1

Verfahren / Betrieb

Nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, sind für den Betrieb des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten sicherzustellen. Diese Anforderungen stellt der ZIDKOR in den Betriebsstandorten sicher

§ 2

Ziel und Aufgabenaufteilung

- (1) Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Kommunen gegenüber Ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Parteien sind sich dabei einig, dass es sich um einen iterativen Prozess handelt, der sowohl den neuen rechtlichen, sowie technologischen Anforderungen unterworfen ist.
- (2) ZIDKOR stellt in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und den betroffenen Schulen die virtuelle hoheitliche Betriebsumgebung ab dem **29. August 2018** für die dauerhaften und temporären Benutzer zur Verfügung.
- (3) ZIDKOR übernimmt die Bereitstellung, den Betrieb und die Administration der virtuellen hoheitlichen Betriebsumgebung. ZIDKOR sichert zu, dass alle administrativen Arbeiten nur von Bediensteten ausgeübt werden, die nach den Regelungen des Verpflichtungsgesetzes und den maßgeblichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet worden sind. ZIDKOR übernimmt ferner die Sicherung der gesamten virtuellen hoheitlichen Betriebsumgebung und die Auslagerung der Datensicherungsmedien.
- (4) Aufgaben und Mitwirkungspflichten der Kommune ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und beinhalten u.a.:
 - g) Die Übernahme/ Sicherstellung der gesamten Administration innerhalb des IT-Fachverfahrens edoo.Sys RLP, das in der hoheitlichen Betriebsumgebung bereitgestellt wird.
 - h) Mitwirkung bei der Analyse sowie der Behebung von Fehlern im Rahmen ihrer Möglichkeit.
- (5) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig im Bereich des Betriebs des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP und wirken auf die strategische- und IT-Weiterentwicklung in diesem Bereich mit anderen Kommunen hin.

§3

Kostenbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Entgelt- und Leistungsverzeichnis des ZIDKOR, wobei Teilmonate im Laufe eines Kalenderjahres als volle Monate zählen.
- (2) Der jeweilige Kostenbeitrag wird erstmalig zum 1. des auf die Bereitstellung eines Benutzers folgenden Monats fällig, anschließend jährlich zum 1. Januar.

§ 4

Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 9 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dessen ungeachtet sind die jeweiligen zeitlichen Abnahmeverpflichtungen einzuhalten.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Amtshaftung

- (1) Der ZIDKOR haftet nur für Schäden, die vom ZIDKOR, seinen gesetzlichen Vertretern oder seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Unberührt bleibt die Haftung bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Außer bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dieser Zweckvereinbarung ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Inkrafttreten typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit bei Vermögensschäden der Art nach auf vorhersehbare, unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf bis zu insgesamt 5 % des jährlichen anfallenden Kostenbeitrages beschränkt. Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen.

§ 6

Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

- (1) Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten.
- (2) Die kommunalen Beteiligten haben die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung nach den für ihre Satzungen und Verordnungen geltenden Regelungen auf eigene Kosten öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung werden am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart ist.

Mainz, 27.07.2021

gez. Quoc-Bin Duong, 2. Stellv. Vorstandsvorsteher
Für den ZIDKOR

Weißenthurm, 29.10.18

gez. Tobias Krümpelmann, Büroleiter
Für die Kommune

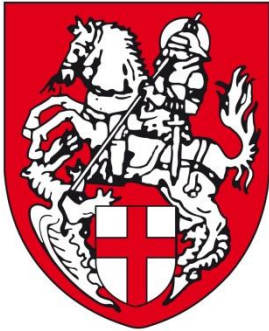
Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) und der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts-und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 062 – 12 ZIDKOR – Schulverwaltungssoftware/21a

Trier, den 23.05.2022

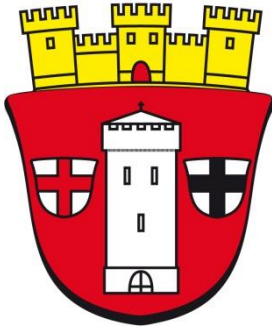
Im Auftrag gez. Martin Schulte



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Zweckvereinbarung über den hoheitlicher Betrieb der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware

zwischen dem

Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR)

vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Geschäftsstelle ZIDKOR co. KommWis mbH,
Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,
(nachfolgend ZIDKOR)

und dem Schulträger

Kommune: Stadt Weißenthurm

Anschrift: Hauptstraße 185, 56575 Weißenthurm

vertreten durch Herrn Stadtbürgermeister Gerd Heim
Vorname/Name und Funktion
(nachfolgend Kommune genannt)

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert am 28.09.2010
(GVBl. S. 280) die nachfolgende Zweckvereinbarung getroffen.

Präambel

Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben erfordert in verstärktem Maße den Einsatz moderner Informationstechnologie. Nahezu alle Aufgaben werden durch IT-Fachverfahren erledigt. Mit der Einführung der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware „edoo.Sys RLP“ werden die Verwaltungen und Schulen vor einer neuen Herausforderung gestellt. Insbesondere die Bereiche IT-Sicherheit und Datenschutz spielen dabei eine entscheidende Rolle. Mit der Gründung des ZIDKOR verfolgen die kommunalen Spitzenverbände und die Städte in Rheinland-Pfalz die Absicht, den hoheitlichen IT-Betrieb von zentralen Verfahren durch eine Verlagerung in Rechenzentren sicherer abzuwickeln.

Mit dieser Zweckvereinbarung wird der öffentlich-rechtliche Betrieb des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP von der Kommune an den ZIDKOR übertragen.

§1

Verfahren / Betrieb

Nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, sind für den Betrieb des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten sicherzustellen. Diese Anforderungen stellt der ZIDKOR in den Betriebsstandorten sicher

§ 2

Ziel und Aufgabenaufteilung

- (1) Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Kommunen gegenüber Ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Parteien sind sich dabei einig, dass es sich um einen iterativen Prozess handelt, der sowohl den neuen rechtlichen, sowie technologischen Anforderungen unterworfen ist.
- (2) ZIDKOR stellt in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und den betroffenen Schulen die virtuelle hoheitliche Betriebsumgebung ab dem **29. August 2018** für die dauerhaften und temporären Benutzer zur Verfügung.
- (3) ZIDKOR übernimmt die Bereitstellung, den Betrieb und die Administration der virtuellen hoheitlichen Betriebsumgebung. ZIDKOR sichert zu, dass alle administrativen Arbeiten nur von Bediensteten ausgeübt werden, die nach den Regelungen des Verpflichtungsgesetzes und den maßgeblichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet worden sind. ZIDKOR übernimmt ferner die Sicherung der gesamten virtuellen hoheitlichen Betriebsumgebung und die Auslagerung der Datensicherungsmedien.
- (4) Aufgaben und Mitwirkungspflichten der Kommune ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und beinhalten u.a.:
 - i) Die Übernahme/ Sicherstellung der gesamten Administration innerhalb des IT-Fachverfahrens edoo.Sys RLP, das in der hoheitlichen Betriebsumgebung bereitgestellt wird.
 - j) Mitwirkung bei der Analyse sowie der Behebung von Fehlern im Rahmen ihrer Möglichkeit.
- (5) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig im Bereich des Betriebs des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP und wirken auf die strategische- und IT-Weiterentwicklung in diesem Bereich mit anderen Kommunen hin.

§ 3

Kostenbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Entgelt- und Leistungsverzeichnis des ZIDKOR, wobei Teilmonate im Laufe eines Kalenderjahres als volle Monate zählen.
- (2) Der jeweilige Kostenbeitrag wird erstmalig zum 1. des auf die Bereitstellung eines Benutzers folgenden Monats fällig, anschließend jährlich zum 1. Januar.

§ 4

Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 9 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dessen ungeachtet sind die jeweiligen zeitlichen Abnahmeverpflichtungen einzuhalten.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Amtshaftung

- (1) Der ZIDKOR haftet nur für Schäden, die vom ZIDKOR, seinen gesetzlichen Vertretern oder seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Unberührt bleibt die Haftung bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Außer bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dieser Zweckvereinbarung ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Inkrafttreten typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit bei Vermögensschäden der Art nach auf vorhersehbare, unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf bis zu insgesamt 5 % des jährlichen anfallenden Kostenbeitrages beschränkt. Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen.

§ 6

Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

- (1) Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten.
- (2) Die kommunalen Beteiligten haben die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung nach den für ihre Satzungen und Verordnungen geltenden Regelungen auf eigene Kosten öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung werden am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart ist.

Mainz, 27.07.2021

gez. Quoc-Bin Duong, 2. Stellv. Verbandsvorsteher
Für den ZIDKOR

Weißenthurm, 29.10.18

gez. Tobias Krümpelmann, Büroleiter
Für die Kommune

Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) und der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 062 – 12 ZIDKOR – Schulverwaltungssoftware/21a

Trier, den 23.05.2022

Im Auftrag gez. Martin Schulte